



I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00129/2019 der AfD-Fraktion
Betreff: Freiflächengestaltungssatzung**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Freiflächengestaltungssatzung zu erarbeiten und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag betrifft mehrere Rechtsbereiche: das Landesbauordnungsrecht, das Bauplanungsrecht und die kommunale Planungshoheit

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Umwandlung in einen Prüfantrag

Der Antragsteller will den Oberbürgermeister beauftragen, eine kommunale Satzung zu erlassen. Für kommunale Satzungen als untergesetzliche Rechtsnormen gilt der Vorbehalt des Gesetzes. Dies bedeutet, dass sich die Satzungskompetenz aus einer gesetzlichen Regelung ergeben muss.

Eine mögliche Satzungskompetenz bestände grundsätzlich nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, wonach Gemeinden "Örtliche Bauvorschriften" erlassen können. Gemäß § 86 LBauO Abs. 1 Ziffer 5 können Gemeinden örtliche Bauvorschriften erlassen, über die Gestaltung der (..) und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke. Es kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen. Die Rechtsprechung verlangt nach dem Bestimmtheitsgebot eine Auseinandersetzung mit der konkreten räumlichen Situation: Eine Satzung muss die unterschiedlichen örtlichen Voraussetzungen zwischen den historischen Altbaustadtteilen, den gründerzeitlichen Quartieren, Quartieren mit geringerer städtebaulicher Dichte sowie den Großwohnsiedlungen bewerten. Pauschale Festsetzungen sind nicht zulässig.

Gemäß § 8 LBauO M-V sind grundsätzlich nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Die Verwaltung hat auf dieser Basis in mehreren Fällen, z.B. in der August-Bebel- und der Schelfstraße angeordnet, dass ungenehmigte KFZ-Stellplätze in den Vorgärten zurück gebaut werden.

Das Anliegen des Antragsstellers sollte im Rahmen der Aufstellung eines Konzeptes zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen von Starkregenereignissen betrachtet werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters and a long horizontal stroke extending to the right.

Bernd Nottebaum